

## § 1 Allgemeines

### 1. Internationale kriminalpolizeiliche Organisation (IKPO-Interpol)

Das Fürstentum Liechtenstein ist seit 1960 Mitglied der Internationalen kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-Interpol). Es handelt sich dabei um einen staatlich getragenen Zusammenschluss internationaler Polizeiorganisationen.<sup>16</sup> Die Interpol-Statuten<sup>17</sup> sehen in jedem Mitgliedsstaat Nationale Zentralbüros vor, die sich gegenseitig die von ihnen bearbeiteten polizeilichen Informationen übermitteln. Die Aufgaben des Nationalen Zentralbüros übernimmt die Landespolizei (Art. 24 PolDOV), wobei sie im Einzelnen der Kriminalpolizei zugewiesen sind und von ihr wahrgenommen werden.<sup>18</sup>

### 2. Nachbarstaaten

Der Vertrag vom 27. April 2000 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Sicherheits- und Zollbehörden basiert auf «gemeinsamen Sicherheitsinteressen» und dient im Sinn des «klassischen Aufgabenbereichs der Polizei» in erster Linie der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Verhütung und Bekämpfung von Straftaten.<sup>19</sup> Zu diesem Zweck leisten die Sicherheitsbehörden der Vertragsstaaten einander Amtshilfe, soweit ein Ersuchen oder dessen Erledigung nach nationalem Recht nicht den Justizbehörden vorbehalten ist. Die Ersuchen

---

16 Schenke, S. 310, Rdnr. 262b mit Hinweisen auf den unklaren Rechtsstatus.

17 Vgl. die Statuten der «Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation» (Interpol) als Anhang 2 und das Reglement über die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und die interne Kontrolle der Dateien der «Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation» (Interpol) als Anhang 3 zur PolDOV.

18 Vgl. Bericht und Antrag der Regierung vom 8. August 2000 an den Landtag betreffend die Personalplanung der Landespolizei 2000–2004 und die Teilrevision des Polizeigesetzes, Nr. 71/2000, S. 18.

19 Siehe Präambel und Grundsatzbestimmungen (Art. 1 bis 3) und Art. 4 des Vertrages zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Sicherheits- und Zollbehörden und Bericht und Antrag der Regierung vom 16. August 2000 an den Landtag betreffend den Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Sicherheits- und Zollbehörden vom 27. April 1999, Nr. 77/2000, S. 14 ff.